

30.04.04**In - Fz - V****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz - Einsatz VG)**A. Problem und Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich entschieden, im internationalen Rahmen durch Auslandseinsätze von Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gesteigerte Verantwortung zu übernehmen. Der Außenverantwortung und den neuen Herausforderungen wird die bisherige Absicherung der Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie der sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der engsten Angehörigen nach den Regelungen in den jeweiligen Versorgungsgesetzen nicht in vollem Umfange gerecht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf passt das Versorgungsrecht bei Auslandseinsätzen den veränderten Anforderungen mit folgenden wesentlichen Neuregelungen an:

- Schaffung eines neuen Instituts „Einsatzversorgung“ und eines neuen Begriffs „Einsatzunfall“ in Soldaten- und Beamtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz.

Fristablauf: 11.06.04

- Die statusabhängig zu gewährende Einsatzversorgung umfasst grundsätzlich alle Leistungen der Dienstunfallfürsorge mit folgenden Besonderheiten:
- Stets Gewährung der erhöhten (sog. qualifizierten) Unfallversorgung bei Einsatzunfällen und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert.
 - Ausgleichszahlung nach Soldatenversorgungsgesetz an Angehörige anderer Statusgruppen außer Berufssoldaten und Beamten.
 - Anhebung der Beträge für die einmalige Entschädigung und die einmalige Unfallentschädigung, insbesondere für hinterbliebene Ehegatten und versorgungsberechtigte Kinder für Inlands- und Auslandsunfälle.
 - Vereinfachung der Leistungsregelungen zum vermögensrechtlichen Schadensausgleich in besonderen Fällen.
- Neben die Rechtsanpassungen im Hinblick auf besondere Auslandsverwendungen treten eine redaktionelle Berichtigung des Sonderzahlungsrechts des Bundes sowie eine Änderung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Verbesserungen sind unmittelbar von Anzahl und Ausmaß möglicher Einsatzunfälle abhängig und daher nicht abschließend quantifizierbar.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

30.04.04

In - Fz - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz - Einsatz VG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung
bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzver-
sorgungsgesetz – Einsatz VG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen
Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz - Einsatz VG)**

Vom ... 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:
„§ 31a Einsatzversorgung“.
 - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
“§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung“.
 - c) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:
„§ 46a (weggefallen)“.
2. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
“8. Einsatzversorgung im Sinne des § 31a.“
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
“Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a
Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.“

5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.“

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung“

b) In Absatz 1 werden die Zahl „76 700“ durch die Zahl „80 000“ und das Wort „achtzig“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „38 350“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „19 175“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „9 587“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

“(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.

(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.“

7. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 31a Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er aufgrund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend.

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 46a“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.“

9. § 46a wird aufgehoben.

10. In § 48 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Unfallentschädigung (§ 43)“ durch die Angabe „einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt V werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.

b) Nach Abschnitt V wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Besondere Auslandsverwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung | § 63c |
| 2. Unfallruhegehalt | § 63d |
| 3. Einmalige Entschädigung | § 63e |
| 4. Ausgleich für besondere Statusgruppen | § 63f |
| 5. Begrenzung von Geldleistungen | § 63g“. |

c) Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden die Abschnitte VII und VIII.

d) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„1. (weggefallen) § 89“.

2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 46, 48, 63, 63a, 63b und 63d“ durch die Angabe „§§ 46, 48, 63 bis 63c und 63e bis 63g“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „und den §§ 63 und 63a“ gestrichen.

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stirbt ein Soldat, der Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, oder ein Soldat auf Zeit während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschrift des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat, ein Soldat, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt“ durch die Angabe „Stirbt ein Soldat, der Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet“ ersetzt.

5. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „27, 28, 39“ durch die Angabe „27, 28, 31 Abs. 5, §§ 39“ ersetzt.

6. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 11 Abs. 2 Satz 5 und § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sind die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(3) Die Versorgungsberechtigten können eine jährliche Sonderzahlung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung erhalten. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 3 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 50 Abs. 4 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

1. 80 000 Euro für den Soldaten,
2. insgesamt 60 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nr. 1,
3. insgesamt 20 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 und
4. insgesamt 10 000 Euro im Falle des Absatzes 2 Nr. 3.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 mit den dort genannten Folgen erleidet.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
- e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

8. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „76 700“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „38 350“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „19 175“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird die Zahl „9 587“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall entsprechend Absatz 1 oder 2 mit den dort genannten Folgen erleidet.“

9. § 63b wird wie folgt gefasst:

„§ 63b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge eines Einsatzunfalls im Sinne des § 63c Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 wird der Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein Ausgleich in angemessenem Umfang gewährt

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nach diesem Gesetz nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Schadensausgleich in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(5) Im Falle einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung entstehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

10. Nach Abschnitt V wird folgender Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen

1. Besondere Auslandsverwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

§ 63c

(1) Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen. Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Erleidet ein Soldat während einer Verwendung im Sinne von Absatz 1 in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung im Sinne von § 27, liegt ein Einsatzunfall vor. Satz 1 gilt auch, wenn eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Aus-

land auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) Bei einem Einsatzunfall werden bei Vorliegen der jeweils vorgeschriebenen Voraussetzungen folgende besondere Leistungen als Einsatzversorgung gewährt.

Die Einsatzversorgung umfasst

1. das Unfallruhegehalt (§ 63d),
2. die einmalige Entschädigung (§ 63e),
3. den Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 63b) und
4. die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 63f).

Die Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Einsatzversorgung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann auch gewährt werden, wenn ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Schaden erlitten hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.

(6) Die Einsatzversorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

2. Unfallruhegehalt

§ 63d

Einem Berufssoldaten, der einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c Abs. 2 erleidet, wird Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt, wenn er aufgrund dieses Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden und im Zeitpunkt der

Versetzung in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

3. Einmalige Entschädigung

§ 63e

Erleidet ein Soldat einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c Abs. 2 mit den in § 63a Abs. 1 genannten Folgen, gilt § 63a entsprechend.

4. Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen

§ 63f

(1) Im Falle eines Einsatzunfalls im Sinne des § 63c Abs. 2 erhält ein Soldat, der keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 63d hat, neben der sonstigen Versorgung nach diesem Gesetz eine Ausgleichszahlung, wenn er infolge des Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Einsatzunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 15 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldaten auf Zeit um 3 000 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 250 Euro. Für aufgrund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 250 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 250 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.

Bei der Berechnung der Erhöhung der Ausgleichszahlung bleiben früher abgeleitete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.

(3) Ist der Soldat an den Folgen des Einsatzunfalls gestorben, steht die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu.

(4) Für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Ausgleichszahlung nur der Grundbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt wird.

(5) Die Ausgleichszahlung steht in den Fällen nicht zu, in denen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht. Sie steht ferner in den Fällen nicht zu, in denen wegen der besonderen Auslandsverwendung Anspruch auf eine erhöhte Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

5. Anrechnung von Geldleistungen

§ 63g

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten oder anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung beruhen.“

11. Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden die Abschnitte VII und VIII.

12. § 81c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 63c“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Soldat“ die Wörter „vorsätzlich oder“ eingefügt.

13. In § 81f wird die Angabe „63d,“ gestrichen.

14. In § 84 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c“ gestrichen.

15. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „oder des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird die Angabe „des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c und der §§ 81 bis 81e“ durch die Angabe „der §§ 81c bis 81e“ ersetzt.

16. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§§ 65 bis 67“ durch die Angabe „§§ 45 und 65 bis 67“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 wird jeweils nach der Angabe „81d“ die Angabe „, § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c“ gestrichen.

17. Vor § 89 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

“1. (weggefallen)“

18. § 89 wird aufgehoben.

19. In § 91a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „sowie des § 63d Satz 1 in Verbindung mit § 81c“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Soldatengesetzes

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), das zuletzt geändert worden ist durch, wird wie folgt gefasst:

„3. eine gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

Artikel 4
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt geändert worden ist durch, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Satzung kann Mehrleistungen bestimmen für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 versichert sind, wenn diese an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen.“

Artikel 5
Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

In § 3 Abs. 7 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird die Angabe „§ 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 43a Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3077) werden die Wörter „hat nach Anwendung“ durch die Wörter „hat vor Anwendung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 2 Satz 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), wird die Angabe „während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

In § 2 Nr. 1 Satz 3 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), wird die Angabe „im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der Ermächtigungen des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10
Neufassung
des Soldatenversorgungsgesetzes und
des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung zum Einsatzversorgungsgesetz

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Deutschland ist in der Welt mit einer Vielzahl neuer Herausforderungen konfrontiert, u.a. mit der Bewältigung regionaler Konflikte und dem Kampf gegen den Terror, wie er nach den Ereignissen vom 11. September 2001 aufgenommen worden ist. Die damit verbundenen Aufgaben will die Bundesregierung, wie schon in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 16. Oktober 2002 festgelegt, in internationaler Zusammenarbeit lösen. Durch vielerlei Maßnahmen, wie z.B. auch militärisches Engagement, werden internationale Friedenseinsätze unterstützt. Dies macht deutlich, dass sich Deutschland der internationalen Verantwortung stellt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrung hat die Bundesrepublik Deutschland sich entschieden, im internationalen Rahmen durch Auslandseinsätze von Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten gesteigerte Verantwortung zu übernehmen. Wie die zweite Seite einer Medaille bedingt der Entschluss zu einer Übernahme vermehrter Verpflichtungen nach außen auch eine gesteigerte Verantwortung des Staates im Innenverhältnis gegenüber den Personen, die den deutschen Staat im Auslandseinsatz repräsentieren. Es bedarf einer der Außenverantwortung entsprechenden Absicherung der Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie der sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der engsten Angehörigen. Dies gilt für alle Fälle, bei denen die Ausübung des Dienstes im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung, d.h. insbesondere bei Verwendungen aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen sowie bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage, zu Schäden führt. Denn Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte sowie die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im besonderen Auslandseinsatz sind dabei einer erheblich höheren Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt.

Dies hatte der Gesetzgeber bereits im Jahre 1995 erkannt und mit Einführung des § 46a des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 63d des Soldatenversorgungsgesetzes die versorgungsrechtlichen Regelungen bei besonderen Auslandsverwendungen deutlich verbessert. Danach sind Unfälle von Beamten und Berufssoldaten dann wie so genannte „qualifizierte“ Dienstunfälle zu versorgen, wenn der jeweilige Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt. Als Folge dieser Regelung werden schwere Unfälle von Berufssoldaten während eines besonderen Auslandseinsatzes bereits heute fast ausnahmslos „qualifiziert“ versorgt, während vergleichbare Unfälle, die sich im Inland und sonstigen Ausland in deutlich höherer Zahl ereignen, in den letzten Jahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung lediglich in zwei Fällen von Berufssoldaten eine qualifizierte Versorgung zur Folge hatten.

Die im besonderen Auslandseinsatz wahrzunehmenden Aufgaben sind nicht mit den normalen Tätigkeiten im Inlandsdienst oder mit den Tätigkeiten im Ausland gleichzusetzen, die nicht im Rahmen von internationalen, humanitären, friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen erfolgen. Dies hat auf tragische Weise das in Kabul auf Angehörige des deutschen ISAF - Kontingents verübte Sprengstoffattentat vom 7. Juni 2003 gezeigt, bei dem vier Soldaten getötet und 29 Soldaten verletzt wurden.

Diesen neuen Herausforderungen wird die bisherige Unfallversorgung nach den Regelungen in den jeweiligen Versorgungsgesetzen nicht in vollem Umfang gerecht.

Dementsprechend hat der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2003 auf Antrag aller vier im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen einstimmig beschlossen, das Bundesministerium der Verteidigung mit den beteiligten Ressorts aufzufordern, das Versorgungsrecht für Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen an die veränderten Anforderungen anzupassen und dementsprechend auszubauen und zu verbessern. In die Regelungen sollten auch Zeitsoldaten (SaZ), freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) und Wehrübende (WÜ) einbezogen werden. Darüber hinaus sollten grundsätzlich für alle, die sich im Auslandseinsatz befinden, die gleichen Leistungen gewährt werden.

Im Wesentlichen gilt es daher, für die Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen Leistungsverbesserungen zu schaffen, die Voraussetzungen für die einzelnen Versorgungsleistungen eindeutig und möglichst einheitlich zu definieren, um dadurch größere Rechtssicherheit für die Betroffenen zu erreichen und in bestimmten Fällen die bestehenden Versorgungsunterschiede zwischen verschiedenen Statusgruppen auszugleichen.

II. **Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Vor diesem Hintergrund besteht für die Bereiche der Versorgung der verschiedenen Personengruppen im Auslandseinsatz Reformbedarf. Dem soll im Wesentlichen mit folgenden Neuregelungen begegnet werden:

- Schaffung eines neuen Instituts „Einsatzversorgung“ und eines neuen Begriffs „Einsatzunfall“ in Soldaten- und Beamtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz.
- Mehrfach verbesserte „Einsatzversorgung“ im Falle eines „Einsatzunfalls“ durch:
 - Statusabhängige Leistungen:
 - Gewährung der erhöhten (sog. qualifizierten) Unfallversorgung bei Einsatzunfällen und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert für Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
 - Ausgleichszahlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz an Angehörige anderer Statusgruppen in den Fällen, in denen ein Berufssoldat / eine Berufssoldatin aufgrund eines Einsatzunfalls erhöhte Unfallversorgung erhalten würde.
 - Statusunabhängige Leistungen:

- Anhebung der Beträge für die einmalige Entschädigung und die einmalige Unfallentschädigung nach Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz, insbesondere für hinterbliebene Ehegatten und versorgungsrechtlich berechnete Kinder (für Inlands- und Auslandsunfälle), sowie Zahlung der einmaligen Entschädigungsbeträge bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert statt bisher 80 vom Hundert (für Inlands- und Auslandsunfälle).
- Vereinfachung der Regelungen zum vermögensrechtlichen Schadensausgleich in besonderen Fällen.

Das Gesetz soll hinsichtlich der Einsatzversorgungsregelungen rückwirkend zum 1. Juni 2003 in Kraft treten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung stützt sich, soweit ausschließlich Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes (GG) (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz) und, soweit die Versorgung von Beamten der Länder und Gemeinden angesprochen ist, auf Artikel 74a Abs. 1 GG (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung betrifft die Artikel 1, 5 und 6 dieses Gesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes und des Soldatengesetzes (Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes) stützt sich auf Artikel 73 Nr. 8 GG.

Für weitere Regelungen (Änderung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, Artikel 4 dieses Gesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, weil bundeseinheitliche Strukturen einen Kostenwettbewerb um das Personal verhindern. Die Erhaltung der

Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland wäre durch einen Kostenwettbewerb gefährdet. Dies belegt die historische Erfahrung, die letztlich zur Vereinheitlichung der Besoldungs- und Versorgungsregelungen geführt hat.

Darüber hinaus ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die Gleichwertigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung muss sich auch im Versorgungssystem der die Aufgaben erfüllenden Personen niederschlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 4, 6 und 9.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift wird erweitert. Auch den Hinterbliebenen der beurlaubten Beamtinnen und Beamten können Leistungen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung steht ebenfalls im Ermessen der Behörde. Dementsprechend sind auch diese beamtenversorgungsrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen subsidiär gegenüber Leistungen von dritter Seite. Die Regelung entspricht der Erweiterung in § 27 Abs. 8 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 31a)

Der neu gefasste § 31a ist die grundlegende (Anspruchs-) Norm der Einsatzversorgung im Bereich des Beamtenversorgungsgesetzes. Eine entsprechende Regelung beinhaltet die Neufassung des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die Neufassung des § 31a enthält eine Legaldefinition des Einsatzunfalls (Absatz 1) und regelt gleichgestellte Ereignisse (Absatz 2). Als Rechtsfolge werden den bei Einsatzunfall oder gleichgestellten Ereignissen verletzten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich – und dementsprechend nach Maßgabe der Einzelbestimmungen – sämtliche Dienstunfallfürsorgeleistungen eröffnet. Die Regelungen zur Einsatzversorgung können auch auf beurlaubte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 31 Abs. 5 und deren Hinterbliebene angewandt werden (Absatz 3). Die Leistungen nach

§ 31a werden grundsätzlich nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gewährt (Absatz 4).

Diese neue Vorschrift umfasst den materiellen Regelungsinhalt der bisherigen Vorschriften des § 31 Abs. 6 und der §§ 31a und 46a.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet – nach näherer Maßgabe der im Einzelfall anzuwendenden Einzelbestimmungen – grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten im Auslandseinsatz den gesamten Leistungskatalog der Unfallfürsorge (Rechtsfolgeseite). Maßgeblich dafür ist, dass die Beamtin / der Beamte während einer der – in Satz 2 näher – beschriebenen besonders gefährlichen Verwendungen im Ausland und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst einen Unfall oder eine Erkrankung im Sinne des § 31 erleidet, die wiederum Ursache einer Schädigung ihrer / seiner Gesundheit ist (Tatbestandsseite). Satz 3 bestimmt Beginn und Ende des Auslandseinsatzes.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 erstreckt die Rechtsfolge des Absatzes 1 (Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall) auf die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte

- im Zusammenhang mit einer der in Absatz 1 genannten Auslandsverwendungen gesundheitsschädigenden oder anderen sich wesentlich vom Inland unterscheidenden Verhältnissen ausgesetzt sind und aufgrund dessen einen Unfall erleiden, erkranken oder Krankheitsfolgen davontragen;
- in dienstlicher Verwendung im Ausland im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft oder Verschleppung verunfallen oder erkranken und dadurch einen Gesundheitsschaden erleiden;
- dadurch einen Gesundheitsschaden bei Auslandsverwendung erleiden, dass sie dem Einfluss des Dienstherrn aus anderen im Zusammenhang mit dem Dienst stehenden Ursachen entzogen sind.

Die 1. Fallalternative ersetzt die Regelungen der Sätze 1 und 2 des bisherigen § 31a, die 2. und 3. Fallalternative entsprechen der mit diesem Gesetz aufgehobenen Vorschrift des § 31 Abs. 6.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt durch Verweis auf den § 31 Abs. 5, dass Leistungen der Einsatzversorgung auch an beurlaubte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene gewährt werden können (Ermessensvorschrift). Voraussetzung ist, dass die Beurlaubung der Beamtin / des Beamten zur Ausübung einer öffentlichen Belangen

dienenden Tätigkeit im Rahmen einer Auslandsverwendung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgte und zwischen dieser Tätigkeit, dem schadensstiftenden Ereignis (Unfall, Erkrankung) und dem Körperschaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 sieht einen Ausschlusstatbestand für die Leistungen der Unfallfürsorge vor, wenn die Beamtin / der Beamte im Auslandseinsatz dadurch zu Schaden gekommen ist, dass sie / er Gefahren oder die sonstigen genannten Umstände mindestens grob fahrlässig verschuldet bzw. durch ihr / sein zumindest grob fahrlässiges Verhalten mit verursacht hat. Dies erfasst zum einen die bisherige Regelung in § 31a Satz 3 und geht zum anderen als spezielle Regelung dem § 44 Abs. 1 vor. Für beide Verschuldensalternativen ist der Beamtin / dem Beamten die Möglichkeit eröffnet nachzuweisen, dass der vollständige oder teilweise Leistungsausschluss sie / ihn oder ihre / seine Familie unzumutbar belasten würde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 63c Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 3)

Die Vorschrift enthält – abweichend vom bisherigen Recht (§ 46a Satz 2) – die wesentliche Unfallfürsorgeleistung der Einsatzversorgung für bei besonderer Auslandsverwendung im Sinne des § 31a verunfallte oder erkrankte Beamtinnen und Beamte. Das soldatenversorgungsrechtliche Pendant findet sich in der Neuregelung des § 63d des Soldatenversorgungsgesetzes.

Nach § 37 Abs. 3 wird für die genannten Auslandsverwendungen nicht mehr zwischen sog. einfachen und sog. qualifizierten Dienstunfall (§§ 36, 37 Abs. 1 und 2) unterschieden. Vielmehr wird stets erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt (Rechtsfolgeseite), wenn – ohne Ausschluss nach § 31a Abs. 4 – einer der Fälle des § 31a Abs. 1 (Einsatzunfall) oder 2 (gleichstehendes Ereignis) vorliegt und – durch den Verweis auf die Folgen des Absatzes 1 des § 37 – infolge dessen die Beamtin / der Beamte dienstunfähig geworden, in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls (oder des gleichstehenden Ereignisses) in ihrer / seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Die Differenzierung auf der Leistungsseite (erhöhtes Unfallruhegehalt stets bei besonderen Auslandsverwendungen, jedoch nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bei Inlands- und sonstigen Auslandsdienstunfällen) rechtfertigt sich aus der gene-

rell höheren Gefährlichkeit der dienstlichen Tätigkeit in Krisengebieten im Rahmen der besonderen Auslandsverwendungen. Dies zeigen auf tragische Weise die im Auslandsdienst erbrachten Opfer von Terroranschlägen, die sich in dieser schwerwiegenden Form von Dienstunfällen im Inland abheben. Davon sind Tätigkeiten im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen permanent und damit „qualifiziert“ bedroht. Demgemäß kann der Gesetzgeber im Rahmen seiner weiten versorgungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit zwischen diesen ungleichen Sachverhalten durchaus differenzieren. Denn der Unterschied der zu vergleichenden Gruppen besteht darin, dass die eine Gruppe bei einer dienstlichen Tätigkeit verletzt wird, die typischerweise eine besondere Gefährlichkeit mit sich bringt, während die andere Gruppe bei einer dienstlichen Tätigkeit verletzt wird, bei der sich eine Gefahr realisiert, die im Rahmen der normalen „gefahr geneigten Tätigkeit“ liegt.

Zu Nummer 6 (§ 43)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „einmalige Unfallentschädigung“ erfasst die Inlandsfälle, der Begriff „einmalige Entschädigung“ die Auslandsfälle.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Im Zusammenhang mit den Verbesserungen der Versorgung bei Auslandsverwendungen wird die einmalige Unfallentschädigung bei sog. qualifizierten Dienstunfall im Inland ebenfalls verbessert. Die Regelung findet ihre Entsprechung in den Neuregelungen in §§ 63 und 63a des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zum einen wird der Entschädigungsbetrag für die Beamtin / den Beamten auf 80 000 Euro erhöht. Zum anderen wird der bei Beendigung des Dienstverhältnisses für die Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung erforderliche Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 vom Hundert auf 50 vom Hundert gesenkt. Dadurch werden mehr Beamtinnen und Beamte neben dem erhöhten Unfallruhegehalt auch eine einmalige Unfallentschädigung erhalten. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die neben die beamtenrechtliche Versorgung tretende besondere versorgungsrechtliche Einmalleistung nach den bisherigen Voraussetzungen zur Minderung der Erwerbsfähigkeit ihrem Zweck nur unzulänglich gerecht zu werden vermochte und dementsprechend eine Anpassung der MdE-Voraussetzung an diejenige des sog. qualifizierten Dienstunfalls in § 37 Abs. 1 geboten erschien.

Im Übrigen wird zur Absenkung der MdE auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Regelung verbessert die Zahlbeträge der einmaligen Unfallentschädigung für Hinterbliebene. Insbesondere die Einmalleistung, die insgesamt an die Witwe / den Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder auszuzahlen war, entsprach nicht mehr den Anforderungen an eine auch der Summe nach angemessene Versorgungsleistung.

Im Übrigen wird zur Leistungserhöhung auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe d (Absätze 5 bis 7)

Die Neufassung der Absätze 5 bis 7 passt die einmalige Entschädigung der versorgungsrechtlichen Neuausrichtung bei Auslandsverwendungen an. Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 63e in Verbindung mit § 63a des Soldatenversorgungsgesetzes.

Eine einmalige Entschädigung kann – wie schon bisher – sowohl an Beamtinnen und Beamte als auch an die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d.h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sowie deren jeweilige Hinterbliebene gezahlt werden.

Zu Absatz 5

Eine einmalige Entschädigung in Höhe von 80 000 Euro erhalten

- Beamtinnen und Beamte sowie andere Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- die Opfer eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a wurden,
- wenn sie infolge dessen in ihrer Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind.

Damit entspricht die Rechtsfolge derjenigen in Absatz 1. Die Leistungsvoraussetzungen differieren in zweierlei Hinsicht:

Zum einen im Hinblick auf den geschützten Personenkreis und zum anderen bezüglich des den Schaden auslösenden Ereignisses.

Zu Absatz 6

Die einmalige Entschädigung für Hinterbliebene wird den neuen Versorgungsregelungen angepasst. Der Leistungsumfang wird – wie bisher – durch Verweis auf die Inlandsregelung des Absatzes 2 festgelegt. Die Tatbestandsseite bezeichnet die bei-

den Abweichungen gegenüber der Inlandsregelung. Zum einen werden die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes geschützt. Zum anderen wird auf die Folgen des schadensstiftenden Ereignisses im Sinne des § 31a Abs. 1 und 2 abgestellt.

Zu Absatz 7

Die Analogieverweisung in Satz 1 regelt, dass

- einerseits eine einmalige Entschädigung auch an im Sinne des § 31 Abs. 5 Beurlaubte und deren Hinterbliebene gewährt werden kann (Ermessen) und
- andererseits der Ausschluss nach § 31a Abs. 4 auch für die versorgungsrechtliche „Nebenleistung“ der einmaligen Entschädigung gilt.

Satz 2 enthält – entsprechend der bisherigen Regelung – eine Konkurrenzvorschrift. Danach wird bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung aufgrund desselben Ereignisses nicht doppelt, sondern nur einmal geleistet.

Zu Nummer 7 (§ 43a)

Der Sach- und Vermögensschadensausgleich wird grundsätzlich an die neuen Versorgungsregelungen angepasst. Die Regelung entspricht derjenigen der Neufassung des § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 1

Der neu gefasste Absatz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung zwei Abweichungen:

- Die erste Änderung ist rein redaktioneller Natur. Es werden die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bereits in der Grundregelung als Anspruchsberechtigte genannt.
- Bei der zweiten Änderung handelt es sich lediglich um Anpassungen der Schadensausgleichsregelungen an die entsprechenden Änderungen des § 31a.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Absatz 3

Der Kreis der Versorgungsleistungsurheber wird vollständig direkt in der Anspruchsgrundlage genannt und nicht mehr über einen Verweis geregelt.

Neben die bisherigen Berechtigten treten in den Fällen, in denen Versorgungsleistungen aufgrund von Versicherungen für den Todesfall z.B. wegen sog. Kriegsklauseln nicht gewährt werden, die im jeweiligen Versicherungsvertrag begünstigten natürlichen Personen. Sind Lebensversicherungsleistungen auszugleichen, kann die Angemessenheit dieser Leistungen ohne weitere Prüfung unterstellt werden, sofern diese Leistungen 250 000 Euro nicht übersteigen. Geht der Leistungsumfang der Lebensversicherung über diesen Betrag hinaus, ist die Angemessenheit – wie für andere Versicherungen auf den Todesfall auch – im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen wird zu den Versorgungsleistungen auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 63b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) verwiesen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Absätzen 1 bis 3.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen Verweis und ist insofern eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Absatz 6

Die Analogieverweisung entspricht derjenigen im neuen § 43 Abs. 7 Satz 1.

Zu Nummer 8 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. In der Vorschrift wurde der Verweis auf den durch Artikel 1 Nummer 9 aufgehobenen § 46a gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 9 (§ 46a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 10 (§ 48 Abs. 1 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in Artikel 2 Nummer 9 bis 11 und 17.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Artikel 2 Nummer 9 und 10. Klargestellt wird, dass die neu eingefügten Vorschriften über die Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen mit Ausnahme des nur für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden § 63d auch für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gelten, die nach § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keinen Anspruch auf Besoldung haben.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absätze 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2 Nummer 10. Die Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 6 und 7 wurden vollständig in den neuen § 63c aufgenommen. Die Absätze waren daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Die bisherige Kann-Leistung nach den §§ 63 und 63a richtet sich nur an beurlaubte Berufssoldatinnen und -soldaten. Die Ermessensleistung soll entsprechend der Systematik dieser Vorschriften sowie der neu in das Gesetz aufgenommenen Vorschriften über die Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen auf alle Soldatinnen und Soldaten ausgedehnt werden. Die Ermessensleistung wird daher bei den entsprechenden Vorschriften unmittelbar angesprochen. Die Ausgestaltung als Kann-Regelung stellt insbesondere sicher, dass Leistungen von dritter Seite angerechnet werden können.

Zu Nummer 4 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für alle Soldaten, die aufgrund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten. Eine besondere Verweisung auf § 6a des Wehrpflichtgesetzes kann entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend in Bezug auf die Gewährung eines Sterbegeldes an die Eltern eines wehrpflichtigen Soldaten.

Zu Nummer 5 (§ 43 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 47)

Mit der Neufassung des § 47 erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an die Regelungen des § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Berichtigung eines durch Artikel 8 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 entstandenen redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 7 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift des § 63 trägt der Tatsache Rechnung, dass Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Verwendungen bereit sein müssen, über das normale Maß hinaus freiwillig besonders gefährliche Dienste zu leisten. Die in Absatz 1 aufgeführten Soldatinnen und Soldaten sind daher dem Risiko eines schweren Unfalls besonders ausgesetzt. Die bei einem derartigen Unfall vorgesehene einmalige Unfallentschädigung soll künftig bereits dann gewährt werden, wenn die Soldatin oder der Soldat infolge des Unfalls bei Beendigung des Dienstverhältnisses in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Damit wird die für die Gewährung dieser Leistung geforderte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) an die Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten (sog. qualifizierten) Unfallversorgung angepasst. Darüber hinaus erlangt die Vorschrift durch die Absenkung der geforderten MdE einen höheren praktischen Wert. Die bisher geforderte MdE von 80 vom Hundert wird in Überlebensfällen nur selten erreicht. So führen schwere Unfälle zwar häufig zur Dienstunfähigkeit und zu bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen, erreichen aber meistens nicht die gegenwärtig für eine einmalige Unfallentschädigung

geforderte MdE. Das Absenken des MdE-Grades ermöglicht daher eine häufigere Auszahlung dieser Leistung unmittelbar an die Betroffenen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die zuletzt zum 1. Januar 1999 angepassten einmaligen Entschädigungsbeträge der §§ 63 und 63a werden für Unfälle im Inlands- und Auslandseinsatz insgesamt moderat angehoben. Eine deutliche Erhöhung ergibt sich im Falle des Todes einer Soldatin oder eines Soldaten für den hinterbliebenen Ehegatten und die versorgungsberechtigten Kinder, weil dieser Personenkreis regelmäßig noch auf Unterhalt angewiesen ist. Für die sonstigen Hinterbliebenen verbleibt es im Falle der Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung bei der bisherigen, vom Grad der Verwandtschaft abhängigen Abstufung.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu den Buchstaben d, e und f (Absätze 6 bis 8)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 63a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die einmalige Entschädigung für die Soldatin oder den Soldaten wird wie die einmalige Unfallentschädigung nach § 63 von 76 700 Euro auf 80 000 Euro angehoben. Gleichzeitig wird ebenfalls die als Tatbestandsvoraussetzung geforderte unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses von 80 vom Hundert auf 50 vom Hundert abgesenkt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10. Die Gewährung einer einmaligen Entschädigung bei einer besonderen

Auslandsverwendung wird künftig im Abschnitt „Einsatzversorgung“ geregelt. Die bisherige Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 63b)

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Definition der besonderen Auslandsverwendung und des Einsatzunfalls in § 63c überarbeitet und mit folgenden Änderungen neu gefasst:

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Zur Beschreibung der in Betracht kommenden Auslandsverwendungen in Absatz 1 kann auf die bisherige Bezugnahme auf § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, der die Gewährung von Auslandsverwendungszuschlag regelt, verzichtet werden, da die besondere Auslandsverwendung (sachgleich mit der Definition in § 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes) in § 63c Abs. 1 aufgenommen worden ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 (Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung) wird ebenfalls die bisherige Außenverweisung auf § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Definition der besonderen Auslandsverwendung in § 63c Abs. 1 entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird um eine Regelung beim Ausfall von Versicherungsleistungen ergänzt, die für den Todesfall vereinbart wurden. Nur in diesem Fall sollen den Schadensausgleich auch natürliche Personen erhalten, die bisher nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Familienangehörigen (Witwe und versorgungsberechtigte Waisen, falls nicht vorhanden: Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder) gehören und im Versicherungsvertrag vom Verstorbenen bestimmt wurden.

Der grundsätzliche Anspruch auf die Versicherungsleistung wurde durch eigene Beitragszahlung erworben. Wenn im Rahmen dieser privaten Vorsorge die freie Wahl einer Person als Begünstigter einer Versicherung besteht, wird dies bei der Gewäh-

zung eines Schadensausgleichs respektiert, weil es in diesen Fällen in der Sphäre des Dienstherrn liegt, dass der Versicherungsfall nicht eintreten kann, obwohl sich das versicherte Risiko (der Tod) verwirklicht hat. Allerdings soll nur eine persönliche Fürsorge und nicht eine Zuwendung an eine Institution, einen Verein oder Ähnliches honoriert werden.

Der Ausgleich derartiger Schäden ist somit nicht zu den Versorgungsleistungen im engeren Sinne zu zählen. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Regelungszweck kann die Begründung für die Neuregelung nicht auf andere staatliche Leistungen, die unter Bezugnahme auf das Alimentationsprinzip nur den gesetzlich genannten Familienangehörigen zustehen sollen, übertragen werden. Gerade weil laufende Hinterbliebenenversorgung nur im Rahmen von Artikel 6 des Grundgesetzes möglich ist, sind beispielsweise unverheiratete Personen, die in einer festen Partnerschaft leben und ihren Partner für den Fall ihres Todes absichern möchten, gezwungen, private Vorsorge zu treffen. Ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes liegt wegen der unterschiedlichen Behandlung von Regelungen mit unterschiedlichem Regelungszweck nicht vor.

Im Falle des Ausgleichs von privatrechtlich vereinbarten Lebensversicherungsleistungen, die wegen Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen aufgrund einer vertraglichen Ausschlussklausel nicht zustehen, wird ein Betrag bis zur Höhe von 250 000 Euro ohne weitere Prüfung als angemessen angesehen.

Zu Absatz 4

Wegen der Änderung in Absatz 4 (Kann-Regelung für beurlaubte Soldatinnen und Soldaten) wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 (Schäden anderer Angehöriger des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung) wird ebenfalls die Außenverweisung im bisherigen Absatz 4 auf § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Definition der besonderen Auslandsverwendung in § 63c Abs. 1 überflüssig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 10 (Abschnitt VI)

Bei der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2 Nummer 10.

Zu § 63c

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der „besonderen Auslandsverwendung“. Dabei wird die in § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und in § 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes (SG) enthaltene Formulierung inhaltlich übernommen. Die bisherige Außenverweisung auf § 58a BBesG entfällt. Eine besondere Auslandsverwendung liegt – wie bisher - ebenfalls vor bei sonstigen Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage.

Da bei einem „Einsatzunfall im Ausland“ zum Teil andere Versorgungsleistungen vorgesehen sind als bei einem Inlandsunfall, ist eine exakte Abgrenzung der Begriffe und eine Festlegung über Beginn und Ende einer besonderen Auslandsverwendung erforderlich. In Satz 3 wird daher bestimmt, dass die Verwendung mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet beginnt und mit dem Verlassen des Einsatzgebietes endet. Dabei ist nicht der konkrete Einsatzort maßgebend; als Einsatzgebiet gilt vielmehr die gesamte Einsatzregion.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Einsatzunfall, der Anspruchsgrundlage für die jeweiligen Versorgungsleistungen ist. Erfasst sind dienstbedingte gesundheitliche Schädigungen aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während der besonderen Auslandsverwendung oder gesundheitliche Schädigungen, die auf Erkrankungen und Unfälle aufgrund der besonderen vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnisse zurückzuführen sind. Darüber hinaus liegt ein Einsatzunfall auch vor bei gesundheitlichen Schädigungen bei dienstlicher Verwendung im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung, einer Gefangenschaft o.ä. stehen.

Die vorgesehene Definition trägt der Tatsache Rechnung, dass militärischer Dienst bei einer besonderen Auslandsverwendung überwiegend gefährlicher ist als gewöhnlicher Inlandsdienst. Die bisher zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen für einzelne Versorgungsleistungen sind entfallen. Die manchmal langwierige Prüfung der Unfallursachen wird in vielen Fällen zur Festsetzung der Versorgung nicht mehr erforderlich sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die einzelnen Versorgungsleistungen auf, die bei einem Einsatzunfall in Betracht kommen. Zugangsvoraussetzung für die Gewährung dieser Versorgungsleistungen ist zunächst das Vorliegen eines Einsatzunfalls. Die aufwändige und für die Betroffenen wie auch für die Öffentlichkeit oft nicht nachvollziehbare Prüfung un-

terschiedlicher Tatbestandsvoraussetzungen soll damit entfallen. So konnte bisher gemäß § 63d einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten oder den Hinterbliebenen die so genannte „qualifizierte“ Unfallversorgung bereits dann gewährt werden, wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhing, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung (vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage) nicht vorlagen.

Neben dieser Grundvoraussetzung müssen für die jeweilige Versorgungsleistung die gesetzlich vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen, z.B. eine bestimmte MdE auf Grund des Einsatzunfalls, erfüllt sein.

Der Katalog der Einsatzversorgung umfasst

- erhöhtes Unfallruhegehalt für Berufssoldatinnen und –soldaten (sog. qualifizierte Unfallversorgung),
- einmalige Entschädigung für alle Statusgruppen,
- Schadensausgleich in besonderen Fällen für alle Statusgruppen,
- Ausgleichszahlung für alle Statusgruppen, die keinen Anspruch auf „qualifizierte“ Unfallversorgung haben.

Zusätzlich wird für den Fall einer Wehrdienstbeschädigung auf die Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Gesetzes verwiesen.

Zu Absatz 4

Im Falle der im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegenden Beurlaubung einer Soldatin oder eines Soldaten ist die Möglichkeit der Gewährung von Einsatzversorgung als Kann-Regelung vorgesehen. Die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Absatz 5

Die in § 63c Abs. 3 genannte Einsatzversorgung soll mit Ausnahme des Unfallruhegehalts auch an andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung gewährt werden. Dies gilt auch in den Fällen einer Beurlaubung im Sinne des Absatzes 4.

Zu Absatz 6

Nach dem auch im Bereich des Soldatenversorgungsrechts geltenden § 44 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Unfallfürsorge nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dieser Grundsatz wird im Bereich der Einsatzversorgung – wie bisher – insofern durchbrochen, als auch grobe

Fahrlässigkeit zum Ausschluss dieser Versorgung führen kann. Die weitergehende Ausschlussklausel ist wegen der zum Teil deutlich besseren Ausgestaltung der Versorgung bei einem Einsatzunfall gerechtfertigt. Dabei gilt als grobe Fahrlässigkeit nicht etwa bereits ein wagemutiges oder unüberlegtes Verhalten im Rahmen der Erfüllung des militärischen Auftrags, sondern vor allem grob pflichtwidriges oder befehlswidriges Verhalten. Darüber hinaus soll der Leistungsausschluss selbst bei grober Fahrlässigkeit dann nicht greifen, wenn er eine „unbillige Härte“ für die Betroffene oder den Betroffenen darstellen würde.

Zu § 63d

Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (MdE von mindestens 50 vom Hundert aufgrund des Einsatzunfalls bei Zurrufsetzung) das so genannte „qualifizierte“ Unfallruhegehalt (80 vom Hundert aus der übernächsten Besoldungsgruppe oder aus einer bestimmten Mindestbesoldungsgruppe) gewährt. Diese Vorschrift entspricht insoweit der bisherigen Regelung in § 63d, wonach „qualifizierte“ Unfallversorgung gewährt wurde, wenn ein bei einem Auslandseinsatz erlittener Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhing. Künftig soll jeder Einsatzunfall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu dieser Versorgung führen; eine Prüfung, ob ein Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Verwendungsort zusammenhängt, entfällt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu § 63e

Die Vorschrift enthält eine Verweisung auf § 63a. Die einmalige Entschädigung nach § 63e in Verbindung mit § 63a soll dann gewährt werden, wenn die Soldatin oder der Soldat aufgrund eines Einsatzunfalls im Sinne des § 63c bei der Beendigung des Dienstverhältnisses in der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. An die Stelle der für Auslandseinsätze bisher geltenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 63a, nach denen der Unfall auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückgeführt werden musste, tritt nun – wie beim erhöhten Unfallruhegehalt nach § 63d – der Einsatzunfall. Die vereinheitlichte, weiter gefasste Zugangsvoraussetzung schafft für die Betroffenen mehr Rechtssicherheit und stärkt ihr Vertrauen in die Fürsorge des Dienstherrn. Es werden mehr Verletzte als bisher diese Leistung erhalten.

Zu § 63f

Die Vorschrift schafft für alle Soldatinnen und Soldaten, die nicht Berufssoldatenstatus haben und daher im Gegensatz zu diesen bei Dienstunfähigkeit auf Grund von Einsatzunfällen trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen keinen Anspruch auf

erhöhtes Unfallruhegehalt („qualifizierte“ Unfallversorgung) haben, eine ergänzende versorgungsrechtliche Leistung, die vor allem für länger dienende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit durch die Gewährung eines entsprechenden Ausgleichs mögliche Nachteile gegenüber der erhöhten Unfallfürsorge der Berufssoldatinnen und -soldaten ohne aufwändige Vergleichsberechnungen ausgleicht.

Die Regelung ist notwendig, weil ohne einen entsprechenden Ausgleich Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit, freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende, Wehrübende sowie deren Hinterbliebene bei Dienstunfähigkeit oder Tod der genannten Soldatinnen oder Soldaten auf Grund eines Einsatzunfalls mit den zustehenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den Leistungen aus der Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz aus Gründen ihrer beruflichen Gesamtsituation bei den gegebenen Systemunterschieden hinter dem Versorgungsniveau von Berufssoldatinnen und -soldaten und deren Hinterbliebenen im Hinblick auf die Gewährung einer erhöhten Einsatzversorgung zurück bleiben können.

Der jeweils zustehende Ausgleich wird steuerfrei neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beschädigtenversorgung gewährt.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen und der Empfängerkreis für die Ausgleichszahlung bestimmt. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen, unter denen Berufssoldatinnen und -soldaten „qualifizierte“ Unfallversorgung gewährt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des Ausgleichs. Dieser besteht zunächst aus einem Grundbetrag von 15 000 Euro. Der Grundbetrag erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und für aufgrund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistende Soldaten um einen von der geleisteten Wehrdienstzeit abhängigen Betrag, wobei früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils volle 30 Tage Urlaub 250 Euro abgezogen. Ein Abzug entfällt für Zeiten einer Beurlaubung, die dienstlichen Interessen dient, und einer Elternzeit. Er entfällt auch für Zeiten einer Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes fällt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gewährung der Ausgleichszahlung auch für die Hinterbliebenen des in Absatz 1 genannten Personenkreises. Die Auszahlung soll nur an die vom Tod der Soldatin oder des Soldaten unmittelbar betroffenen und in der Regel wirtschaftlich von ihr oder ihm abhängigen Angehörigen (Ehegatte und versorgungsrechtlich berechtigte Kinder) erfolgen, die auch beim Tod einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten laufende Hinterbliebenenversorgung erhalten. Eine Zahlung an sonstige Hinterbliebene ist wie bei der laufenden Unfallversorgung für Hinterbliebene von Berufssoldaten nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass auch anderen Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und ihren Hinterbliebenen, die keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes haben, im Falle eines Einsatzunfalls auch eine Ausgleichszahlung, und zwar in Höhe des Grundbetrages nach Absatz 2 Satz 1, gewährt wird.

Zu Absatz 5

In Fällen, in denen wegen eines Einsatzunfalls Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder erhöhte Unfall - Hinterbliebenenversorgung nach § 39 in Verbindung mit § 37 BeamtVG gezahlt wird (z. B. beim Doppelstatus „freiwillig wehrübender Soldat / Beamter“), besteht für eine Ausgleichszahlung keine Veranlassung.

Dies gilt auch in Fällen, in denen für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erhöhte Leistungen aus der Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt werden.

Zu § 63g

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89. Sie wurde wegen des Sachzusammenhangs in den Abschnitt „Einsatzversorgung“ übernommen.

Zu Nummer 11 (Überschriften zu den Abschnitten VII und VIII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10.

Zu Nummer 12 (§ 81c)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10. Die bisherige Außenverweisung auf § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes ist wegen der Definition in § 63c Abs. 1 überflüssig.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung der Ausschlussgründe an die Regelung in § 63c Abs. 6.

Zu Nummer 13 (§ 81f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 12. Mögliche Anwendungsfälle des bisherigen § 63d im Bereich der Beschädigtenversorgung werden vom geänderten § 81c erfasst.

Zu Nummer 14 (§ 84 Abs. 3 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 85 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (letzter Satz)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 88)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 1)

Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Beschädigtenversorgung während des Wehrdienstverhältnisses gelten bisher die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, während für die Verjährung von Ansprüchen für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses das Erste Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist. Nach der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) gelten für die genannten Ansprüche unterschiedliche Fristen. Während die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs drei Jahre beträgt, verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen nach § 45 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch in vier Jahren.

Da es sich auch bei den Ansprüchen aus der Beschädigtenversorgung für die Zeit während des Wehrdienstverhältnisses um Sozialleistungen handelt, ist § 45 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch auch auf diese Ansprüche anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2 Nr. 2)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Überschrift vor § 89)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10 (§ 63g).

Zu Nummer 18 (§ 89)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10 (§ 63g). Der Inhalt der Vorschrift wurde in § 63g übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 91a Abs. 1 Satz 1 und 2)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 10.

Zu Artikel 4 (§ 94 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Rahmen der Auslandseinsätze wird die Bundeswehr dazu übergehen, in vertretbarem Umfang Arbeitnehmer in besondere Auslandsverwendungen zu senden. In diesen Auslandseinsätzen sind die Arbeitnehmer wie Beamte und Soldaten einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt. Dies erfordert eine vergleichbare soziale Absicherung. Dies gilt auch für zu internationalen Organisationen beurlaubte Personen (z.B. zur NATO).

Verwendungen in einem besonderen Auslandseinsatz sind u.a. die Entsendung im Rahmen eines militärischen Kontingents, Maßnahmen, die im Ausland zur Vorbereitung oder begleitend ausgeübt werden (z.B. kurzfristige Instandsetzung eines Luftfahrzeuges am ausländischen Ort der besonderen Verwendung) sowie Dienstreisen zu Orten der besonderen Auslandsverwendung.

Zu Artikel 5 (§ 3 Abs. 7 des THW-Helferrechtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d und Artikel 1 Nummer 7.

Zu Artikel 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zum Haushaltsbegleitgesetz 2004. § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes setzt die Berechnung der Sonderzahlung vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften voraus. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen.

Zu Artikel 7 (§ 2 Nr. 2 Satz 3 der Beamtenversorgungs - Übergangsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 4.

Zu Artikel 8 (§ 2 Nr. 1 Satz 3 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2 Nummer 10. An die Stelle der bisherigen Außenverweisung auf § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes tritt die Verweisung auf § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Darüber hinaus sollen bei einem Einsatzunfall, der bei einer Berufssoldatin oder bei einem Berufssoldaten zur so genannten „qualifizierten“ Unfallversorgung führt, alle Soldatinnen und Soldaten aus dem Beitrittsgebiet mit abgesenkten Dienstbezügen die volle „West“-Versorgung erhalten, also auch diejenigen, die einen Unfall während einer sonstigen Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage erleiden.

Satz 3 erfasst auch die Regelung des § 63c Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Nach § 63c Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zählen auch gesundheitliche Schädigungen bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft o. ä. als Einsatzunfall und führen somit zur Einsatzversorgung. Auch in diesen Fällen soll daher wie in den obi-

gen Fällen die Versorgung aus den nicht abgesenkten „West-Bezügen“ berechnet werden.

Zu Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um in Zukunft die Änderung und Aufhebung der Beamtenversorgungs – Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs - Übergangsverordnung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 10 (Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Wegen der nicht unerheblichen Änderungen sollen das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ermächtigt werden, die sich aufgrund der Änderungen nach dem Stand vom 1. Januar 2004 bzw. 1. Januar 2005 ergebenden Neufassungen jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Für das Beamtenversorgungsgesetz ist bereits eine Bekanntmachungserlaubnis in der vom 1. August 2004 an geltenden Fassung in Artikel 19 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) enthalten.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten wird grundsätzlich rückwirkend auf den 1. Juni 2003 festgesetzt.

Zu Absatz 2

Die im Zusammenhang mit den Sonderzahlungen stehenden Regelungen dieses Gesetzes müssen abweichend von Absatz 1 – wie die sonstigen Sonderzahlungsbestimmungen – mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung in Artikel 4 dieses Gesetzes soll im Hinblick auf entsprechende Rechtsänderungen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erweiterung des versicherten Personenkreises erst am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Verbesserungen sind unmittelbar von Anzahl und Ausmaß möglicher Einsatzunfälle abhängig und daher nicht abschließend quantifizierbar.

Auf der Basis bisheriger Unfälle bei angenommenen 15 Einsatzunfällen und 10 Inlandsunfällen mit einmaligen Entschädigungsleistungen ergeben sich für den Bund geringfügige jährliche Mehrkosten von ca. 900 000 Euro. Den Schätzungen liegt Datenmaterial aus dem soldatenversorgungsrechtlichen Bereich zugrunde. Demgegenüber lassen sich verlässliche unfallversorgungsrechtliche Daten aus dem Beamtenbereich, die als Berechnungsgrundlage für Kostenschätzungen dienen könnten, nicht heranziehen.

Im Einzelnen:

Kostenschätzung auf der Basis bisheriger Unfälle, bei Annahme von 15 Unfällen jährlich
Einsatzunfälle

Nr.	Status	FamStd	Jhr (SaZ) bzw. Mte	tot o. MdE
1	BS	verh.		tot
2	BS	verh.		tot
3	BS	verh.		tot
4	BS	verh.		tot
5	BS	led		tot
6	SaZ (SU)	led	7	tot
7	SaZ (HG)	led	3	tot
8	SaZ (OG)	led	2	80%
9	WÜ (SU)	verh.	4 Mte	tot
10	SaZ (SU)	led	4	60%
11	FWDL (HG)	led	16 Mte	70%
12	BS	verh.		tot
13	SaZ (Obtsm)	verh.	9	80%
14	SaZ (Omt)	led	4	50%
15	SaZ (OStA)	verh.	8	tot

Kosten pro Jahr						
Nr.	geltendes Recht		"Einsatzversorgung"			Mehrkosten (€)
	(€)	qualifiz. UV	(€)	qualifiz. UV	Ausgleich (€)	
1	38.350	ja	60.000	ja	0	21.650
2	38.350	ja	60.000	ja	0	21.650
3	38.350	ja	60.000	ja	0	21.650
4	38.350	ja	60.000	ja	0	21.650
5	19.175	entfällt	20.000	entfällt	0	825
6	19.175	entfällt	20.000	entfällt	0	825
7	19.175	entfällt	20.000	entfällt	0	825
8	0	entfällt	80.000	entfällt	21.000	101.000
9	0	entfällt	60.000	entfällt	16.000	76.000
10	0	entfällt	80.000	entfällt	27.000	107.000
11	0	entfällt	80.000	entfällt	19.000	99.000
12	0	ja	60.000	ja	0	60.000
13	76.700	entfällt	80.000	entfällt	42.000	45.300
14	0	entfällt	80.000	entfällt	27.000	107.000
15	0	entfällt	60.000	entfällt	39.000	99.000
	287.625		880.000		191.000	783.375

Angenommene Inlandsunfälle
mit Auswirkung auf einmalige Entschädigungsleistungen
Kostenschätzung auf der Basis bisheriger Unfälle,
bei angenommenen 10 Unfällen jährlich

Nr.	Status	FamStd	Jhr (SaZ)	
			bzw. Mte	tot o. MdE
1	BS	verh.	entfällt	tot
2	BS	verh.	entfällt	tot
3	SaZ	verh.	entfällt	tot
4	SaZ	verh.	entfällt	tot
5	BS	led	entfällt	tot
6	BS	verh.	entfällt	tot
7	BS	verh.	entfällt	tot
8	Bea	led	entfällt	tot
9	SaZ	led	entfällt	tot
10	BS	verh.	entfällt	tot

Kosten pro Jahr					
	geltendes Recht		vorgesehen		
Nr.	(€)	qualifiz. UV	(€)	qualifiz. UV	Mehrkosten (€)
1	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
2	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
3	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
4	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
5	19.175	entfällt	20.000	entfällt	825
6	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
7	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
8	19.175	entfällt	20.000	entfällt	825
9	19.175	entfällt	20.000	entfällt	825
10	38.350	entfällt	60.000	entfällt	21.650
	325.975		480.000		154.025

Zusammenfassung

Ausland	783.375
Inland	154.025
Gesamt	937.400

Die mit dem Gesetz verbundenen Mehrkosten sind im Rahmen der Finanzplanansätze der betroffenen Einzelpläne, insbesondere des Einzelplans 33 aufzufangen.

D. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

E. Stellungnahmen der Gewerkschaften

Folgenden Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Deutscher Beamtenbund (DBB)

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Deutscher Bundeswehrverband (DBwV)

Nach den vorliegenden Stellungnahmen wird der Gesetzentwurf einhellig begrüßt, weil damit im Versorgungsrecht den zunehmenden Risiken bei besonderen Auslandsverwendungen Rechnung getragen werde.

DBB

Der DBB hält die wesentlichen Verbesserungen der Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen angesichts der besonderen Gefährdungslage für geboten und sachgerecht. Die Zusammenfassung aller Versorgungsvorschriften, die Auslandseinsätze betreffen, ermögliche eine bessere Vermittlung des Versorgungsrechts.

Die verbesserten Leistungen der Einsatzversorgung tragen nach Auffassung des DBB dem Umstand Rechnung, dass Dienste bei den genannten Auslandseinsätzen überwiegend gefährlicher sind als gewöhnlicher Inlandsdienst oder sonstiger Dienst im Ausland. Besonders positiv bewertet der DBB die mehrfachen Verbesserungen bei den Regelungen zur einmaligen Unfallentschädigung bzw. einmaligen Entschädigung (Erhöhung der Beträge für Unfallgeschädigte wie Hinterbliebene, Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Leistungsvoraussetzung). Bei der Gewährung erhöhten Unfallruhegehalts entfalle überdies die bisherige langwierige Prüfung der Unfallursachen. Trotzdem sei diesbezüglich wegen der bei schweren Unfällen im Auslandseinsatz geübten Versorgungspraxis eine gravierende Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung eines „Zwei-Klassen-Versorgungsrechts“ bei Versorgungsleistungen nach Auslands- und Inlandsdienstunfällen fordert der DBB, die Verbesserungen des Versorgungsrechts auf alle Dienste, die besonderen Gefahrenlagen ausgesetzt sind, zu übertragen.

DGB

Der DGB befürwortet insbesondere die Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Gewährung einmaliger Unfallentschädigung bzw. einmaliger Entschädigung sowie die Erstreckung der vorgesehenen Verbesserungen der einmaligen Unfallentschädigung bzw. einmaligen Entschädigung auf Inlandsfälle.

Weitergehende Forderungen des DGB beziehen sich im Wesentlichen auf die Einfügung entsprechender Regelungen für Dienstreisende in Einsatzgebieten sowie die gebundene Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge an Hinterbliebene beurlaubter Beamter.

DBwV

Der DBwV erblickt in dem Gesetzentwurf die Umsetzung seit langem erhobener Forderungen, insbesondere zur Gewährung qualifizierter Unfallfürsorge bei jedem Auslandseinsatzunfall und zur Anhebung der einmaligen Entschädigungsbeträge.

Weitergehende Forderungen des DBwV beziehen sich auf folgende Sachpunkte:

- Der DBwV hält den grundsätzlichen Ausschluss der Unfallfürsorge bei grob fahrlässiger (Mit-) Verursachung der Gefahrenumstände für nicht hinnehmbar. Dieses Erfordernis verkompliziere die Rechtslage, werde bei Anlegung eines zivilrechtlichen Rechtsprechungsmaßstabes den besonderen Auslands Umständen nicht gerecht und erfordere belastende und rechtlich ungewisse Einzelfallprüfungen.
- Die Leistungsbeträge der einmaligen Unfallentschädigung bzw. einmaligen Entschädigung sind nach Auffassung des DBwV vor dem Hintergrund, dass davon auch Inlandsunfälle erfasst werden, für Soldaten bzw. Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie Witwen und versorgungsberechtigte Kinder auf 100 000 Euro anzuheben.
- Der auf Lebensversicherungsleistungen beschränkte Prüfverzicht sei auf alle Fälle der Todesfallabsicherung auszudehnen.
- Das rückwirkende Inkrafttretensdatum sei auf den 1. Dezember 2002 vorzulegen, damit die Opfer des Hubschrauberabsturzes in Kabul vom 21. Dezember 2002 von den verbesserten Leistungen erfasst werden.
- Aus Fürsorgegründen sei eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die einen Weiterverwendungsanspruch nach Einsatzunfall vorsehe.
- Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz im Zusammenhang mit der Neuregelung der jährlichen Sonderzahlung seien zu überprüfen.

Zu den Stellungnahmen ist zu bemerken:

DBB

Die Differenzierung auf der Leistungsseite (erhöhtes Unfallruhegehalt stets bei besonderen Auslandsverwendungen, jedoch nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bei Inlands- und sonstigen Auslandsdienstunfällen) rechtfertigt sich aus der generell höheren Gefährlichkeit der dienstlichen Tätigkeit in Krisengebieten im Rahmen der besonderen Auslandsverwendungen. Der Unterschied der zu vergleichenden Gruppen besteht darin, dass die eine Gruppe bei einer dienstlichen Tätigkeit verletzt wird, die typischerweise eine besondere Gefährlichkeit mit sich bringt, während die andere Gruppe bei einer dienstlichen Tätigkeit verletzt wird, bei der sich eine Gefahr realisiert, die im Rahmen der normalen „gefahr geneigten Tätigkeit“ liegt. Demgemäß kann der Gesetzgeber im Rahmen seiner weiten versorgungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit zwischen diesen ungleichen Sachverhalten durchaus differenzieren. Die getroffenen Differenzierungen sind daher sachlich begründet und führen nicht zu einem ungerechtfertigten „Zwei-Klassen-Versorgungsrecht“.

DGB

Weiterer Regelungen zur unfallrechtlichen Absicherung von Dienstreisenden bedarf es nicht, da Dienstreisen zum Dienst gehören und damit in den Anwendungsbereich der Dienstunfallfürsorge und bei Vorliegen der weiteren Maßgaben auch der verbesserten Unfallversorgung fallen.

Die Ermessensregelung zur Gewährung von Unfallfürsorge auch an die Hinterbliebenen von Beurlaubten enthält ohnehin eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Weiterer Ausdehnungen ist die Ausnahmevorschrift nicht zugänglich.

DBwV

Die befürchteten Folgen bei Erhalt der Regelung zur groben Fahrlässigkeit sind nicht begründet. Der Leistungsausschluss betrifft wesentlich grob pflichtwidriges Verhalten. Bei der Einzelfallprüfung kann die besondere physische und psychische Belastung bei einem Auslandseinsatz berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Härteklausel ein Absehen vom Leistungsausschluss.

Eine weitere Anhebung der Beträge lässt sich angesichts der allgemeinen Tendenz zu Versorgungsbegrenzungen nicht begründen.

Die weiteren Versicherungen auf den Todesfall sind bereits dadurch berücksichtigt, dass ausgefallene Versicherungsleistungen ausgeglichen werden. Allerdings erfolgt eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall, wohingegen bis zu einer Summe von 250 000 Euro bei Lebensversicherungsleistungen die Angemessenheit von vornherein als gegeben anzusehen ist.

Die Einsatzversorgungsregelungen des Gesetzes sollen rückwirkend zum 1. Juni 2003 in Kraft treten, um die von dem Sprengstoffattentat in Kabul vom 7. Juni 2003 Betroffenen mit zu erfassen. Dieses gezielt auf das deutsche Kontingent gerichtete Attentat stellt eine neue Bedrohungsqualität bei Auslandseinsätzen dar. Es trifft zu, dass der Unfall vom 21. Dezember 2002 Auslöser für die Aufforderung des Verteidigungsausschusses war, das Versorgungsrecht anzupassen. Dennoch war es kein typischer Einsatzunfall als Folge des bei Auslandseinsätzen erhöhten Risikos.

Im Hinblick auf eine Weiterverwendung müssten zuvor eine Reihe von nicht unproblematischen Fragen zu Art und Umfang eines Weiterverwendungsanspruchs geklärt werden. Z.B. könnte versorgungsrechtlicher Handlungsbedarf entstehen, wenn die Weiterbeschäftigung oder die Übernahme in ein Dienst-/Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zu einer weiteren „Versorgungsleistung“ des Dienstherrn ausgestaltet wird.

Zweck der Neufassung des § 47 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) durch das Einsatzversorgungsgesetz ist die Angleichung an die Fassung des § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Eine weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ist nicht vorgesehen.